



## **Aus der Arbeit des Gemeinderats vom Montag, 06.09.2021**

### **Bauantrag im vereinfachten Verfahren: Errichtung eines Carports, Fridinger Straße 20 – Kenntnisgabe**

Es handelt sich hier um den Bauantrag im vereinfachten Verfahren zur Errichtung eines Carports an das bestehende Wohngebäude. Hier ist lediglich die Kenntnisgabe an den Gemeinderat erforderlich.

### **Bauantrag: Neubau von zwei 6-Familienhäusern mit Fertiggaragen und Stellplätzen, Beuroner Straße 10 / Riffen 26**

Es handelt sich hier um den Bauantrag zur Errichtung von zwei 6-Familienhäusern mit Fertiggaragen und Stellplätzen auf dem Flurstück Nr. 91 an der Ecke Beuroner Straße / Riffen.

Das landwirtschaftliche Anwesen des vorherigen Eigentümers wurde bereits abgebrochen. Das Grundstück hat nach dem Wegmessen des Grundstücks Nr. 91/1 noch eine Fläche von 2.414 m<sup>2</sup> und ist sowohl von der Beuroner Straße, als auch von Riffen her erschlossen.

Da für diesen Bereich kein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert hat die Bewertung des Vorhabens nach § 34 BauGB zu erfolgen. Es ist zu prüfen, ob sich das Vorhaben in die Umgebungsbebauung einfügt. Sowohl Art als auch Maß der baulichen Nutzung entspricht der Umgebungsbebauung.

Die Baukörper der beiden Wohngebäude sind laut den vorliegenden Planunterlagen nicht höher als die früher bestehende Bebauung. Die Anzahl der bereitzustellenden Garagen/Stellplätze richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und wird von der unteren Baurechtsbehörde im Rahmen der Genehmigungsprüfung geklärt.

Der Gemeinderat erteilt zum vorliegenden Bauantrag sein Einvernehmen - vorbehaltlich der Prüfung durch die untere Baurechtsbehörde.

### **Beschluss über die Äußerung zu einem evtl. bestehenden Vorkaufsrecht sowie über dessen Ausübung, Flurstücke Nr. 117/1, 117, 118, 119**

Es handelt sich um die gewerbliche Immobilie mit angeschlossenem Wohngebäude Almenweg 10 / 12. Die Flächen liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Baulückenschluss Riffenäcker“. Danach hätte die Gemeinde ein Vorkaufsrecht, wenn es sich um unbebaute Flächen handeln würde, die im Bebauungsplan für eine öffentliche Nutzung vorgesehen wäre. Da dies hier nicht der Fall ist, hat die Gemeinde keine Möglichkeit ein Vorkaufsrecht auszuüben.

Der Gemeinderat stellt fest, dass hier kein Vorkaufsrecht für die Gemeinde vorliegt.

**Die in der Tagesordnung vorgesehene Bürgerfragestunde wurde von den anwesenden Zuhörern nicht in Anspruch genommen.**

**Verschiedenes, Wünsche und Anträge**

Aus der Mitte des Gemeinderates wurde eine Anfrage bzgl. der Zulässigkeit des beim Grundstück Erlenweg 2 direkt auf der Grundstücksgrenze angebrachten Zauns gestellt. Hier könnten sich Probleme bezüglich des Winterdienstes ergeben.

Nach Ansicht der Vorsitzenden besteht hier für die Verwaltung keine rechtliche Grundlage eine Veränderung herbeizuführen.